

Satzung

der Ortsgemeinde Charlottenberg über die Anwendung des Satzungsrechts der Ortsgemeinde Charlottenberg im eingegliederten Gebietsteil aus Flur 13, vormals Ortsgemeinde Dörnberg, vom 31.03.1998

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 14.02.1973 (GVB. S. 419) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Charlottenberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Auf Antrag der Ortsgemeinden Dörnberg und Charlottenberg wird durch die Entscheidung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vom 17.12.1997 mit Wirkung vom 01.01.1998 aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Dörnberg aus Flur 13
das Flurstück 24 mit einer Größe von 2.299 m²
das Flurstück 25/3 mit einer Größe von 3.307 m²
das Flurstück 13/1 mit einer Größe von 599 m² und
das Flurstück 23/1 mit einer Größe von 145 m², somit eine Gesamtfläche von 6.350 m², ausgegliedert und in das Gebiet der Ortsgemeinde Charlottenberg eingegliedert.

§ 2 Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich der in der Anlage bezeichneten Satzung wird auf den in § 1 der Satzung bezeichneten Gebietsteil erstreckt. Gleichzeitig verliert das Ortsrecht der Ortsgemeinde Dörnberg für diesen Gebietsteil seine Gültigkeit.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Charlottenberg, den 31. März 1998

Bonnet, Ortsbürgermeister